



Bezirk Höfe - Gewässer- und Perimeterkommission

Einleitend wird auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen:

- Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer - Art. 7, Abs. 2).
- Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt und/oder eingedolt werden. Bauliche Veränderungen oder technische Eingriffe bedürfen einer Bewilligung des Bezirksrates (SRSZ 451.111 § 4).
- Schäden, die durch pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen entstanden sind, auf Kosten des Fehlbaren behoben werden können (SRSZ 451.111 § 14).

Um die Prüfung der zu behandelnden Gesuche objektiv vornehmen zu können, benötigt die Gewässer- und Perimeterkommission des Bezirkes Höfe nachfolgende Unterlagen:

<input type="checkbox"/>	Je ein Situations- und Umgebungsplan
<input type="checkbox"/>	Ein Plansatz "Kanalisation" inklusive Detailangaben/Plan über die Ausgestaltung der Einleitung in das Gewässer.
<input type="checkbox"/>	<p>Detaillierte und überprüfbare Berechnung der einzuleitenden Meteorwassermengen ab den einzelnen Teilflächen mit Angabe der unterschiedlichen Abflusskoeffizienten. Bei der Berechnung der einzuleitenden Meteorwassermengen ist die Regenintensität mit 0.03 l/sm² einzusetzen.</p> <p>Zur Reduktion der Abflusskoeffizienten und damit verbunden einer Reduktion der Abflussspitzen sind:</p> <p>a) nicht begehbare Flachdächer mindestens extensiv zu begrünen;</p> <p>b) Parkplätze mit Rasengittersteinen oder weitfugigen Verbundsteinen zu erstellen.</p>

Gewässer- und Perimeterkommission Höfe

